



Satzung des PZV 82 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Pudel-Zucht-Verband 82 e.V.“ (PZV 82). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Halle/Saalkreis eingetragen. Der Sitz des Verbandes ist Halle/Saale. Der Verband ist Ordentliches Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und ist der Fédération Cynologique Internationale (FCI), Brüssel, angeschlossen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der Verband ist ein Rassehunde-Zuchtverband mit dem Ziel der Förderung der Pudelrasse. Dieses Ziel sucht er unter anderem zu erreichen durch:

- 2 a)** Zucht von Pudeln nach dem Rassestandard des Ursprungslandes unter Beachtung der Zuchtrichtlinien des VDH sowie der FCI
- 2 b)** Erstellung von Zuchtrichtlinien
- 2 c)** Sorgfältige Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches
- 2 d)** Beteiligungen an allen national und international wichtigen kynologischen Veranstaltungen, Ausrichtung eigener Ausstellungs- und Leistungsveranstaltungen
- 2 e)** Betreuung und Beratung der Mitglieder in allen mit Zucht, Haltung und Ausbildung von Pudeln verbundenen Fragen und Vermittlung von Welpen und Informationen über wissenschaftliche Erkenntnisse in der Kynologie, sowie von Veranstaltungen von Züchterseminaren
- 2 f)** Nationale und internationale Zusammenarbeit mit allen anderen Pudelverbänden VDH/FCI, Organisationen und Züchtern der Pudelrasse
- 2 g)** Förderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung auf den Gebieten der Hundezucht und Krankheitsbekämpfung bei Hunden, speziell bei Pudeln
- 2 h)** Förderung des Tierschutzes und seiner berufenen Organisationen. Errichtung eines Hilfsfonds zur Rettung und Betreuung von in Not geratenen Pudeln.
- 2 i)** Werbung für den Verband und die von ihm vertretene Pudelrasse mit allen hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4 a)** Jede geschäftsfähige Person und Pudelfreunde können Mitglied des Pudel-Zucht-Verbandes 82 e.V. werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mitglied kann nicht sein, wer selbst oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen einem dem VDH / FCI entgegenstehenden Verein als Mitglied angehört.
- 4 b)** Personen, die aus Gewinnstreben mit Hunden handeln, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- 4 c)** Vom Mitglied wird erwartet, dass es sich mit den Zielen des Verbandes identifiziert, insbesondere die vom Verband vertretene und geförderte Rasse entsprechend ihren Bedürfnissen artgerecht hält und seine Tiere sorgsam betreut.
- 4 d)** Die Mitgliedschaft wird unter Anerkennung der Verbandssatzung schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung der Ziele und Aufgaben des Verbandes. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dies bei der Antragstellung anzuzeigen. Unwahre Angaben führen zum sofortigen Ausschluss aus dem Verband ohne Kostenrückerstattung.
- 4e)** Die Mitgliedschaft endet:
 - aa)** mit dem Tod des Mitglieds
 - bb)** durch Austritt. Dieser ist spätestens drei Monate vor Jahresende durch Einschreibebrief an die Geschäftsstelle zu erklären und wird zum Jahresende wirksam. In besonderen Fällen kann die fristlose Kündigung vom Präsidium bestätigt werden. Laufende Beitragsverpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
 - cc)** durch Streichung von der Mitgliederliste wegen Beitragsrückstandes gemäß § 5 b
 - dd)** durch Ausschluss

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

- 4 f)** Vom Präsidium können Personen, die sich um den Verband oder die Kynologie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (auch Nichtmitglieder). Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- 4 g)** Auf Vorschlag des Präsidiums können langjährige Vorsitzende des Verbandes, welche sich besonders verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei und haben Sitz und beratende Stimme im Präsidium.

§ 5 Beiträge und Entgelte

- 5 a)** Die Aufnahmegebühr beträgt die Hälfte eines Jahresbeitrages. Sie ist fällig nach Erhalt des Aufnahmebeschlusses. Das Mitglied erhält kostenlos Satzung und Zuchtbestimmungen sowie den Mitgliedsausweis.
- 5 b)** Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der MV festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Er ist spätestens bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu entrichten. Mitgliedsbeiträge, welche bis zum 1. April nicht eingegangen sind, werden unter Erhebung einer Mahngebühr angemahnt. Verläuft diese Mahnung erfolglos, erfolgt Einzug des Betrages zzgl. Mahn- und Inkassogebühr. Mitglieder, deren Beiträge eingezogen werden mussten, werden von der Mitgliederliste gestrichen.
- 5 c)** Beitragsermäßigungen:
- aa)** Familienmitglieder eines Mitglieds zahlen 50% Beitrag, wobei unter Familienmitgliedern auch solche Personen zu verstehen sind, die mit dem Hauptmitglied in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft unter der gleichen Adresse wohnen.
 - bb)** Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen 50 % Beitrag.
 - cc)** Bei besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten kann nach Ermessen des Präsidiums auf Antrag eine Ermäßigung des Beitrages gewährt werden.
 - dd)** Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 5 d)** Für besondere Leistungen erhebt der Verband ein Entgelt. Dies sind u. a. Eintragungen in das Zuchtbuch, Ausfertigung von Ahnentafeln, Zuchtauglichkeitsprüfungen, Leistungsprüfungen. Dieses Entgelt wird kostendeckend festgesetzt, siehe Kostentabelle. Aktuelle Kostentabellen sind in der Geschäftsstelle erhältlich.
- 5 e)** Beiträge werden von der Mitgliederversammlung jeweils im Voraus festgesetzt. Die festgesetzten Beitragssätze bleiben bis zu einer Änderung durch die Mitgliederversammlung bestehen. Etwaige Überschüsse dürfen nur zweckgebunden für Aufgaben des Verbandes lt. § 2 verwendet werden.
- 5 f)** Der Verband erstattet 10% der Beiträge, die durch Mitglieder der einzelnen Regionalgruppen im Kalenderjahr eingezahlt werden, zur finanziellen Unterstützung der Gruppen zurück. Diese Beitragsrückvergütung ist nur für das zuletzt abgelaufene Kalenderjahr möglich und ist schriftlich - unter Auflistung der Gruppenmitglieder - bis zum 31. März eines Jahres bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Nicht beantragte Beitragsrückvergütungen verfallen zu Gunsten des PZV 82 e.V.
- aa)** Der Verband hat keinen Einfluss darauf, wie die Gelder in den Regionalgruppen verwendet werden. Es obliegt allein den Gruppen, die Gelder zu verwalten.
 - bb)** Gruppen im Sinne der Beitragsrückvergütung sind Gruppen, die regelmäßige Treffen veranstalten und aus mindestens 5 Personen bestehen. Andernfalls ist keine Beitragsrückvergütung möglich.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6 a)** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr sind Präsidium, Ausschüsse und alle Träger von Funktionen im Verband rechenschaftspflichtig.
- 6 b)** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich durch die Geschäftsstelle mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 6 c)** Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Neuwahlen des Präsidiums erfolgen alle drei Jahre. Sie befasst sich mit den Themen der Tagesordnung. Anträge und Wahlvorschläge, die über die Tagesordnungspunkte hinausgehen, müssen spätestens zwei Wochen nach Absendung der Einladung der Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Solche Anträge und Wahlvorschläge sind vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung als Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- 6 d)** Die Ordentliche Mitgliederversammlung berät Tätigkeits- und Kassenbericht des Präsidiums. Nach dem Bericht der Kassenprüfer entscheidet sie über die Entlastung des Präsidiums.
- 6 e)** Die Mitgliederversammlung wählt Präsidium, Ausschüsse, Ehrenrat und zwei Kassenprüfer.
Bei den Wahlen ist schriftlich abzustimmen. Auf geheime Wahl kann jedoch verzichtet werden, wenn für das jeweilige Amt nur ein Kandidat zur Verfügung steht und gegen die öffentliche Wahl von keinem anwesenden Mitglied Einspruch erhoben wird.
Der (die) 1. Präsident/-in und der Schatzmeister müssen jedoch in jedem Fall geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Amtszeit der gewählten Verbandsvertreter ist auf drei Jahre beschränkt, sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.
Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Abstimmungen über Sachanträge müssen dann geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder dies wünschen.
- 6 f)** Ein frei gewordenes Amt wird durch das Präsidium kommissarisch neu besetzt, bis auf einer Mitgliederversammlung neu gewählt werden kann.
- 6 g)** Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Präsidenten/-in.
- 6 h)** Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Präsident/-in, bei seiner Verhinderung vom/von der 2. Präsident/-in geleitet. Nur mit Zustimmung des vorerwähnten Sitzungsleiters kann die Versammlung aus ihrer Mitte einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- 6 i)** Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
- aa)** auf Antrag des/der 1. Präsidenten/-in
 - bb)** auf Präsidiumsbeschluss
 - cc)** wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

- 6 j)** Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Personalwahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen ist notwendig bei Satzungsänderungen. Bei Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen erforderlich.
- 6 k)** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss. Folgendes soll darin festgehalten sein: Ort und Zeitpunkt der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Ergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Änderungen der Satzung muss der genaue Wortlaut angegeben sein.

§ 7 Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- 7 a)** dem/der 1. Präsident/-in. Er/Sie vertritt den Verband nach innen und außen. Er überwacht alle Angelegenheiten des Vereins und leitet alle Sitzungen.
- 7 b)** dem/der 2. Präsident/-in. Er/Sie übernimmt bei Verhinderung des/der 1. Präsidenten/-in dessen Aufgaben und steht für vom Präsidium zu bestimmende Spezialaufgaben zur Verfügung, u. a. zur Aufnahme von Kontakten zu anderen Rassehundeverbänden von VDH und FCI und zum Aufbau des Ausbildungswesens.
- 7 c)** dem/der Schatzmeister/-in. Er/Sie führt die Bücher und verwaltet das Vermögen des Verbandes. Er/Sie erstellt die Jahresbilanzen und legt sie bis zum 30. April eines Jahres dem Vorstand zur Genehmigung vor. Den Kassenprüfern ist er zur Auskunft verpflichtet und hat ihnen auf Wunsch Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.
- 7 d)** Präsidium im Sinne von § 26 BGB ist der/die 1. Präsident/-in allein, der/die 2. Präsident/-in und Schatzmeister/-in sind es gemeinsam.
- 7 e)** dem/der Hauptzuchtwart/-in. Er/Sie berät die Züchter und Deckrüdenbesitzer, überwacht die Zucht und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Zuchtordnung. In allen Fragen, die die Zucht betreffen, ist er vom Präsidium als Berater zu hören. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfassung des gesamten Zuchtgeschehens und für die Führung der Zuchtbuchstelle, er kann jedoch durch Bestimmung einer geeigneten Person aus der Mitgliedschaft des PZV 82 e.V. die Aufgaben der Zuchtbuchstelle unter seiner Kontrolle erledigen lassen.

Das erweiterte Präsidium besteht aus:

- 7 f)** dem/der Obmann/-frau für das Ausstellungswesen. Er ist verantwortlich für die Genehmigung und Koordinierung von Ausstellungen und Zuchttauglichkeitsprüfungen. Er/Sie arbeitet mit dem/der Obmann/-frau für das Richterwesen eng zusammen.
- 7 g)** dem/der Obmann/-frau für das Richterwesen. Er/Sie ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Richter und Richteranwälte. Er arbeitet in engem Kontakt mit dem/der Hauptzuchtwart/-in und dem Zuchtausschuss. Mit dem/der Obmann/-frau des Ausstellungswesens stimmt er den Einsatz von Richtern auf Ausstellungen und Zuchttauglichkeitsprüfungen ab.

7 h) ersatzlos gestrichen per 21.09.2002.

7 i) dem/der Obmann/frau für Tierschutzangelegenheiten. Er ist verantwortlich für alle tierschutzrelevanten Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere im Sinne des "Tierschutzbeauftragten eines VDH-Verbandes". Ferner ist er verantwortlich für den Hilfsfond, der zur Betreuung von Pudeln eingerichtet ist, die in Not geraten sind.

Die Obleute können Ausschüsse berufen, welche aus mindestens zwei qualifizierten Mitarbeitern bestehen sollen.

§ 8 Ehrenrat

8 a) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden des Ehrenrates sowie zwei Beisitzer. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen in der Lage sein, juristische Fragen zu beurteilen. Außerdem wird ein Stellvertreter gewählt, der im Falle der Verhinderung oder der Befangenheit eines Ehrenratmitgliedes zur Verfügung steht.

8 b) Der Ehrenrat ist für alle vereinsinternen Streitigkeiten zuständig. Die Mitglieder verpflichten sich, in Verbandsangelegenheiten - unbeschadet der Bestimmungen des Vereinsrechts - bis zur Entscheidung des Ehrenrates auf die Anrufung der ordentlichen Gerichte zu verzichten.

8 c) Aufgabe des Ehrenrates ist es, Streitigkeiten innerhalb des Verbandes gütlich beizulegen. Ist dies nicht erreichbar, so ergeht eine Entscheidung nach den Rechtsgrundsätzen fairen Verhaltens und ordentlicher Hundezucht.

8 d) Der Ehrenrat wird nur auf Antrag tätig. Der Antragsteller hat einen Betrag von **200,- €** mit dem Antrag bei der Geschäftsstelle zu deponieren. Dieses gilt jedoch nicht, wenn das Präsidium den Ehrenrat anruft. Danach reicht der/die 1. Präsident/-in den Antrag zur Bearbeitung an den Ehrenrat weiter. Die Kosten des Verfahrens werden im Schiedsspruch den Parteien verursachungsgemäß auferlegt. Persönliche Kosten hinzugezogener Rechtsbeistände werden nicht erstattet.

8 e) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Präsidium kann der Ehrenrat angerufen werden, Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der ergriffenen Maßnahmen zu prüfen.

8 f) Bei Verstößen gegen die Satzung und/oder Zuchtordnung, aber auch bei Verstößen gegen die Grundsätze ordentlicher Tierhaltung und Hundeausbildung, hat das Präsidium den Ehrenrat anzurufen, es sei denn, die Folgen der Verstöße wären bereits in Satzung und Zuchtordnung festgelegt.

Der Ehrenrat kann folgende Vereinsstrafen festsetzen:

aa) Verweis

bb) Geldbuße zugunsten des Hilfsfonds „Pudel in Not“ des PZV 82 e.V.
(Mindestbetrag 100,00 €)

cc) Enthebung von Ämtern - befristetes Ämterverbot

dd) Ausschluss aus dem Verband

8 g) Mitglieder, die sich den Entscheidungen des Ehrenrates nicht unterwerfen, werden aus der Mitgliederliste gestrichen, es sei denn, sie brächten die Angelegenheit zur Entscheidung vor ein ordentliches Gericht. Eine Streichung aus der Mitgliederliste ändert nichts an den Zahlungsverpflichtungen.

8 h) Das Verfahren vor dem Ehrenrat wird in der Regel in schriftlicher Form durchgeführt, in besonders wichtigen Fällen kann der Vorsitzende des Ehrenrates auch eine mündliche Verhandlung anberaumen. Über die Eröffnung eines Ehrengerichtsverfahrens muss innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des Antrags entschieden werden.

§ 9 Bildung von Gruppen

9 a) Mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Präsidiums können sich Mitglieder, die ihren Wohnsitz in geographisch zusammenhängenden Gebieten haben, zu sogenannten Gruppen zusammenschließen.

9 b) Die Gruppen haben den rechtlichen Status eines nicht rechtsfähigen Vereins.

9 c) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gibt sich die Gruppe in eigener Gestaltungsfreiheit die dazu erforderliche Organisationsstruktur.

9 d) An der Spitze der Gruppe steht der Gruppenvorsitzende. Er ist für die Geschäftsführung in der Gruppe dem Präsidium des PZV 82 gegenüber verantwortlich und verpflichtet.

9 e) Der Gruppenvorsitzende sowie der weitere Vorstand werden von den Mitgliedern der Gruppe nach den Vorschriften des § 6 der Satzung gewählt. Jede Gruppe soll einen Zuchtwart haben, dessen Ausbildung und Bestätigung die Zuchtordnung regelt.

§10 Auflösung des Verbandes

10 a) Der Beschluss zur Auflösung des Verbandes kann nur mit einer 3/4 -Mehrheit gefasst werden.

10 b) Es muss sichergestellt werden, dass die vom Hilfsfond gehaltenen oder betreuten Hunde auch weiterhin betreut werden. Das eventuell verbleibende Restvermögen darf nur zur Förderung tierschützerischer Maßnahmen verwendet werden. Eine Verteilung des Verbandsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20. Juli 1982 in Niederdreisbach mit Änderungen laut Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. Juli 1985 und der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. April 1989 sowie den ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 4. Mai 1991 und vom 22. März 1997 sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 3. November 2001.